



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Handreichung zum Umgang mit dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Diese Handreichung gibt einen Überblick über das Verhältnis von Schwerbehinderungsvertretung und Werkstattrat, die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie zum Freistellungsanspruch und zur Refinanzierung

Stand: November 2025



Vorwort	3
1 Grundsätzliche Feststellung des Bundesarbeitsgerichts	3
1.1 Aktives Wahlrecht	4
1.1.1 Schwerbehinderung oder Gleichstellung.....	4
1.1.2 Im Betrieb beschäftigt	5
1.2 Passives Wahlrecht.....	6
2 Verhältnis von Werkstatttrat und Schwerbehindertenvertretung	6
2.1 Voraussetzungen der Wahl.....	7
2.1.1 Werkstatttrat	7
2.1.2 Schwerbehindertenvertretung	7
2.2 Kompetenzen	7
2.2.1 Werkstatttrat	7
2.2.2 Schwerbehindertenvertretung	8
2.2.3 Überschneidungen	8
2.2.4 Unterschiede	10
2.2.4.1 Werkstatttrat.....	10
2.2.4.2 Schwerbehindertenvertretung.....	10
3 Zeitpunkt der Wahlen	10
4 Rechtsweg	11
5 Freistellungsanspruch und Refinanzierung.....	11
5.1 Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.....	11
5.2 Freistellung.....	12
5.2.1 Bedarfs- und vollständige Freistellung der Vertrauensperson.....	12
5.2.2 Freistellung der stellvertretenden Mitglieder.....	13
5.2.3 Vergleich zur Freistellung des Werkstatttrats	13
5.3 Kostenübernahme	14
5.4 Refinanzierung.....	14
5.4.1 Refinanzierung nach § 58 Abs. 3 S. 2 SGB IX	15
5.4.2 Refinanzierung nach § 123 Abs. 6 SGB IX	15
5.4.3 Kostenvorschriften in Vergütungsvereinbarungen	16
6 Weiterführende Links und Informationen	17



Vorwort

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 (Aktenzeichen 7 ABR 36/23) klargestellt, dass nach § 177 Abs. 2 SGB IX auch Werkstattbeschäftigte mit Schwerbehinderung aktiv wahlberechtigt sind, die Vertrauensperson und deren Stellvertreter (Schwerbehindertenvertretung, folgend als SBV abgekürzt) zu wählen. Denn der Gesetzgeber habe die SBV nicht als Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung konzipiert, sondern als eigenständige Vertretung der Interessen aller Menschen mit Schwerbehinderung (sbM) in dem Betrieb.

Diese Entscheidung stärkt die Teilhaberechte von Werkstattbeschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung und ihre Einbindung in betriebliche Beteiligungsprozesse. Die BAG WfbM möchte ihren Mitgliedern mit dieser Handreichung einen Überblick über die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts und insbesondere Empfehlungen zum Umgang in der Praxis geben.

1 Grundsätzliche Feststellung des Bundesarbeitsgerichts

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts hat eine weitreichende Bedeutung. Zwar besteht keine Bindungswirkung gegenüber anderen Instanzgerichten, da das Urteil nur im konkreten Verfahren Wirkung entfaltet. Gleichwohl entfalten höchstrichterliche Leitentscheidungen eine faktische Bindungswirkung für nachgeordnete Gerichte, die diese bei zukünftigen Entscheidungen zumeist berücksichtigen. Denn eine Abweichung ist umfassend zu begründen und es droht die Aufhebung und Zurückverweisung durch die nächsthöhere Instanz.

1.1 Aktives Wahlrecht

Nach § 177 SGB IX werden in Betrieben, in denen wenigstens fünf sbM beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied zur SBV gewählt. Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb beschäftigten sbM oder Gleichstellung, § 177 Abs. 2 SGB IX.

1.1.1 Schwerbehinderung oder Gleichstellung

Der Begriff der Schwerbehinderung richtet sich nach § 2 Abs. 2 SGB IX und besteht, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt.

Menschen mit Gleichstellung sind solche mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Da sich die Schwerbehinderteneigenschaft unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, tritt sie in dem Augenblick ein, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht erst mit der (deklaratorischen) Ausstellung des Schwerbehindertenausweises (§ 152 Abs. 5 S.2 SGB IX). Anders im Falle der Gleichstellung: hier wird die Wirkung gerade erst durch Verwaltungsakt (§ 151 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 SGB IX) begründet.

Ob eine Wahlberechtigung vorliegt, ergibt sich im förmlichen Verfahren aus der Wählerliste (§ 3 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)), die vom Wahlvorstand aufgestellt wird. Da es diese im vereinfachten Verfahren nicht gibt, wird die Wahlberechtigung dort vom Wahlleiter geprüft. Den Nachweis für das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung muss im Zweifelsfall der Beschäftigte erbringen.

Sowohl im Fall der Gleichstellung als auch bei einer förmlich durch Schwerbehindertenausweis festgestellten Schwerbehinderung erfolgt dies unproblematisch anhand des Ausweises. Die bloße Antragsstellung im Zeitpunkt der Wahlen reicht hierfür jedoch noch nicht.

Fehlt es hieran, gelingt der Nachweis im Fall der Schwerbehinderung ausnahmsweise auch dann, wenn die Schwerbehinderung für jeden (also Wahlvorstand oder -leiter) offensichtlich

zu erkennen ist, da dann nach den für das Feststellungsverfahren maßgebenden versorgungsmedizinischen Grundsätzen ein GdB von mehr als 50 erwartet werden kann.

Fehlt es auch hieran, kann die Wahlberechtigung von Wahlvorstand oder -leiter nicht positiv festgestellt werden, sodass dann keine Wahlberechtigung besteht.

Deshalb ist in diesen Fällen dringend zu empfehlen, die Schwerbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid nach § 152 Abs. 1 und 5 SGB IX feststellen zu lassen.

1.1.2 Im Betrieb beschäftigt

Zu der Frage, ob auch Beschäftigte in einer WfbM in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis als im Betrieb beschäftigt gelten, äußerte sich das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss:

Für die Einbeziehung von Werkstattbeschäftigten spreche der Wortlaut der Norm.

Der Begriff des Betriebs im Sinne des § 177 Abs. 2 SGB IX bestimmt sich nach den betriebsverfassungsrechtlichen Maßgaben. § 177 Abs. 2 SGB IX hebt auf eine „Beschäftigung“ im Betrieb ab. Bei diesem ist unerheblich, dass die Werkstattbeschäftigten lediglich in einer arbeitnehmerähnlichen Rechtsstellung zur Werkstatt stehen. Der Gesetzgeber beschränkt die SBV nicht auf die Interessenwahrung der Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung, sondern erstreckt sie auf die Vertretung der Interessen sbM und ihnen gleichgestellten Menschen in dem Betrieb.

Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich (AB) einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters zählen damit grundsätzlich zum wahlberechtigten Personenkreis.

Auch Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (EV/BBB), die eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben, sind wahlberechtigt. Auch wenn diese Personen laut § 52 SGB IX nicht in den Betrieb eingegliedert werden, handelt es sich nach der Rechtsprechung dabei um eine Beschäftigung im Betrieb im Sinne des § 177 SGB IX.

Das heißt im Umkehrschluss, Werkstattbeschäftigte im AB und Teilnehmende im EV/BBB ohne anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung sind nicht wahlberechtigt, auch wenn diese als voll erwerbsgemindert gelten.

1.2 Passives Wahlrecht

Zum passiven Wahlrecht äußert sich das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss nicht ausdrücklich. Dazu gilt bislang Folgendes:

Wählbar sind alle in dem Betrieb Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören (§ 177 Abs. 3 S.1 SGB IX), unabhängig vom Bestehen einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Nicht wählbar sind Personen, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und deshalb nicht dem Betriebsverfassungsrecht unterliegen. Dies betrifft Werkstattbeschäftigte, da diese nicht der Arbeitnehmerdefinition des § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unterfallen und deshalb gemäß §§ 7, 8 BetrVG keinen Betriebsrat wählen oder in diesen gewählt werden können. Werkstattbeschäftigte können daher nicht in die SBV gewählt werden und haben kein passives Wahlrecht.

2 Verhältnis von Werkstattrat und Schwerbehindertenvertretung

Um das Verhältnis der beiden Interessenvertretungen darzustellen, werden im Folgenden die Voraussetzungen und Kompetenzen vom Werkstattrat einerseits und der SBV andererseits gegenübergestellt.

2.1 Voraussetzungen der Wahl

2.1.1 Werkstatttrat

In allen Werkstätten ist unabhängig von der Anzahl an Werkstattbeschäftigten ein Werkstatttrat zu bilden, § 222 Abs. 1 S. 1 SGB IX. Zugelassen zur Wahl sind Personen, die die Voraussetzungen des § 219 S. 2 SGB IX sowie § 221 Abs. 1 SGB IX erfüllen. Dies sind Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (**Werkstattbedürftigkeit**) und ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können (**Werkstattfähigkeit**).

Eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX – Grad der Behinderung von wenigstens 50 – ist dazu nicht erforderlich.

2.1.2 Schwerbehindertenvertretung

Die SBV ist hingegen nur in Betrieben einzurichten, in denen **wenigstens fünf sbM oder ihnen gleichgestellte Menschen** nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

Voraussetzung für eine Wahl zur SBV ist erstens das Vorliegen einer **Schwerbehinderung** oder einer diesbezüglichen Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX.

Als zweite Voraussetzung ist nicht die Beschäftigung in einem Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis maßgeblich, sondern die dauernde Beschäftigung im Betrieb. Folglich sind **Werkstattbeschäftigte mit Schwerbehinderung im AB und EV/BBB** hiervon erfasst.

Andererseits gilt dies auch für andere Leistungsanbieter, da der § 60 Abs. 2 SGB IX insoweit keine Abweichungen hinsichtlich der SBV vorsieht.

2.2 Kompetenzen

2.2.1 Werkstatttrat

Nach § 222 Abs. 1 SGB IX vertritt der Werkstattrat die **Interessen der im AB (§ 58 SGB IX) in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis** tätigen Menschen mit Behinderungen. Die Interessen der Teilnehmenden im EV/BBB (§ 57 SGB IX) werden berücksichtigt, soweit dort keine besonderen Vertreter gewählt sind (§ 52 SGB IX).

Einzelheiten zu den Aufgaben des Werkstattrates sind in § 4 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) geregelt. So hat der Werkstattrat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen, Beschwerderechte und die Werkstattverträge eingehalten werden. Der Werkstattrat kann Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt beantragen und soll sich den Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten annehmen.

2.2.2 Schwerbehindertenvertretung

Demgegenüber vertritt die SBV die **Interessen** der Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung **im Betrieb**.

Der sachliche Anwendungsbereich des Begriffs des Betriebs orientiert sich an § 170 Abs. 1 S. 2 SGB IX, ist inhaltsgleich mit dem des BetrVG und gilt somit unabhängig davon, wo die Beschäftigten innerhalb der WfbM – AB oder EV/BBB – tätig sind.

Zum personellen Anwendungsbereich zählen zwar auch die Werkstattbeschäftigten mit Schwerbehinderung. Die SBV ist jedoch eine **eigenständige Arbeitnehmervertretung** für die besonderen Interessen der sbM oder ihnen gleichgestellten Menschen. Die SBV **vertritt deren Interessen im Rahmen eigener Beteiligungsrechte gegenüber dem Arbeitgeber und fördert die Eingliederung von sbM oder gleichgestellten Menschen in den Betrieb**, § 178 Abs. 1 SGB IX.

Sie wacht darüber, dass die zugunsten sbM oder ihnen gleichgestellten Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden.

2.2.3 Überschneidungen

Sowohl § 222 Abs. 1 SGB IX als auch § 178 Abs. 1 SGB IX sind dem § 80 Abs. 1 BetrVG angelehnt. Somit kann zunächst eine **gewisse Überschneidung der Kompetenzen** angenommen werden. Keines der Gremien ist jedoch gegenüber dem anderen spezieller oder ausschließlicher. Dies ergibt sich schon aus der gesetzgeberischen Konzeption. Denn die Vorschriften der jeweiligen Gremien sind in unterschiedlichen, aber **gleichrangigen Kapiteln** innerhalb der in Teil 3 des SGB IX enthaltenen besonderen Regelungen zur Teilhabe sbM geregelt.

Hinzu kommt, dass nicht alle Werkstattbeschäftigten eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung aufweisen, sodass die speziellen Belange der Werkstattbeschäftigten mit Schwerbehinderung ohne eine SBV nicht entsprechend vertreten werden würden.

Dass in Werkstätten schon mit dem Werkstattrat eine Interessenvertretung besteht, schließt die Einrichtung einer SBV nicht aus. Die Werkstatträte sind Ersatz für die Betriebsräte, die die Werkstattbeschäftigten nicht wählen können. So hat auch das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt, dass die WMVO als Gesamtregelwerk dem BetrVG angelehnt ist und nicht der SchwbVVO. Betriebsrat, und SBV bestehen unstreitig nebeneinander, sodass das Gleiche für das Nebeneinander von Werkstattrat (als Pendant zum Betriebsrat) und SBV gelten muss.

Die Befürchtung, dass die Existenz der SBV zu einem Bedeutungs- oder Tätigkeitsverlust der Werkstatträte führt, ist unbegründet.

Denn beide Gremien behalten ihre ursprüngliche Kompetenz: Die SBV, wenn es sich um **schwerbehinderungsspezifische Angelegenheiten** handelt, der Werkstattrat, wenn es sich um **werkstattsspezifische Angelegenheiten** handelt. Zwar kann es bei Werkstätten im Vergleich zu Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts schwerer sein, hier eine klare Trennlinie zu ziehen, da sich etwa die Aufnahmevoraussetzungen oder eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wesentlich unterscheiden. Dies ist im Ergebnis jedoch unschädlich, da hierdurch kein Weniger an Beschäftigung oder Bedeutung des einen oder anderen Gremiums entsteht, sondern sie viel mehr gemäß § 8 Abs. 1 WMVO angehalten sind, **vertrauensvoll zusammen zu arbeiten**.

2.2.4 Unterschiede

Neben den sich teilweise überschneidenden Kompetenzen sind die Rechte der Gremien sehr unterschiedlich ausgestaltet.

2.2.4.1 Werkstatttrat

Der Werkstatttrat hat als Pendant zu den Betriebsräten neben den **Unterrichtungsrechten (§ 7 WMVO) auch konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte (§ 5 WMVO)**. Nach § 5 Abs. 3 WMVO hat die Werkstatt den Werkstatttrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle (§ 6 WMVO) anrufen. Die Durchführung der Maßnahme ist bis zu einem Einigungsvorschlag auszusetzen. Dieser muss von der Werkstatt berücksichtigt werden; in den Mitbestimmungsfällen kann die Vermittlungsstelle unter den gegebenen Voraussetzungen sogar endgültig entscheiden.

2.2.4.2 Schwerbehindertenvertretung

Die **SBV** hingegen hat lediglich **Teilnahme-, Beteiligungs-, Einsichts- und Anhörungsrechte** (§ 178 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 SGB IX).

Für den Fall, dass die Vertretung nicht beteiligt worden ist, kann sie vom Arbeitgeber verlangen, dass die **Entscheidung für die Dauer von sieben Tagen ausgesetzt** wird. Innerhalb dieser Frist ist die Beteiligung nachzuholen. Wurde die Entscheidung jedoch schon vollzogen oder durchgeführt, führt die fehlende Beteiligung der SBV nicht dazu, dass die Personalmaßnahme unwirksam wird (**keine Unwirksamkeitsfolge**). Dies ist nur bei Kündigungen vorgesehen.

3 Zeitpunkt der Wahlen

Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat und auch zur SVB finden **alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November** statt (§ 12 Abs. 1 WMVO sowie § 177 Abs. 5 SGB IX).

Die nächste Werkstattratswahl findet im Jahr **2025** statt; die nächste ordentliche Wahl der SBV hingegen erst im Jahr **2026**.

Ist bislang noch keine SBV in der WfbM gewählt worden, ist diese außerordentlich das erste Mal zu wählen (§ 177 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB IX). Eine solche Zwischenwahl gilt nur bis zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Wahl. Wird nun jedoch das erste Mal eine SBV gewählt, besteht die Amtszeit der SBV zum Zeitpunkt der ordentlichen Wahlen in 2026 noch nicht ein Jahr. Das hat zur Folge, dass die SBV erst im übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen – also 2030 – neu gewählt wird. Dadurch kann sich die Amtszeit der SBV ausnahmsweise auf bis zu fünf Jahre verlängern (§ 177 Abs. 5 S. 3 SGB IX).

Beide Gremien werden in geheimer, unmittelbarer Mehrheitswahl gewählt.

4 Rechtsweg

Gemäß § 2 Abs. 6 SchwbVVO hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand und die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Ermöglichung der Wahl ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dringend zu empfehlen, da für alle oben beschriebenen Angelegenheiten das Arbeitsgericht im Beschlussverfahren zuständig ist (§ 2a Abs. 3a ArbGG). Es entscheidet im Wege des Beschlusses über Angelegenheiten der Wahl, wie etwa die Durchführung.

5 Freistellungsanspruch und Refinanzierung

5.1 Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung

Je Betrieb wird für die SBV eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt (§ 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Fest steht somit, dass nur eine Vertrauensperson gewählt wird – für die exakte Anzahl der stellvertretenden Mitglieder trifft das SGB IX keine konkrete Aussage.

Als übergeordnetes Organ ist die **Versammlung der sbM** für die Festlegung der Anzahl zuständig.

Wenn diese keine Feststellung trifft, hat der **Wahlvorstand** im förmlichen Verfahren nach Erörterung mit der SBV, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber das Recht zur Festlegung der Anzahl an stellvertretenden Mitgliedern.

Die SBV ist dem Grunde nach nur eine **Ein-Personen-Vertretung** und **kein Gremium** wie der Werkstattrat. Die stellvertretenden Mitglieder der SBV werden nur nachgeordnet oder in größeren Betrieben tätig (hierzu noch 5.2.2.).

Im vereinfachten Verfahren beschließt hierüber statt des Wahlvorstands die **Wahlversammlung**.

Wenn kein Beschluss erfolgt, bleibt es beim **gesetzlichen Regelfall von einem stellvertretenden Mitglied**.

5.2 Freistellung

5.2.1 Bedarfs- und vollständige Freistellung der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wird von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben **erforderlich** ist. Dies ist die **so genannte Bedarfsfreistellung** gemäß § 179 Abs. 4 S. 1 SGB IX.

Der Umfang der Freistellung hängt von der Zahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung, ihren individuellen Bedürfnissen und der Entfernung der zu betreuenden Betriebsstätten ab. **Darlegungs- und beweispflichtig** für die Erforderlichkeit der Freistellung ist die Vertrauensperson.

Erreichen Betriebe **regelmäßig mindestens 100 Beschäftigte mit Schwerbehinderung**, hat die Vertrauensperson **auf eigenen Wunsch** Anspruch auf **vollständige Freistellung** (§ 179 Abs. 4 S. 2 SGB IX), da der Aufgabenumfang damit stetig ansteigt. Auch Teilfreistellungen sind möglich. Auf eine **Erforderlichkeit kommt es hier nicht mehr an**.

Auch wenn nicht alle Werkstattbeschäftigten eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung aufweisen, wird diese Anzahl in vielen Werkstätten erreicht werden.

5.2.2 Freistellung der stellvertretenden Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder haben unter zwei Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch:

Erstens hat das stimmhöchste stellvertretende Mitglied denselben Freistellungsanspruch wie die Vertrauensperson (siehe 5.2.1.), wenn es nach § 178 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB IX von der Vertrauensperson **zu bestimmten Aufgaben herangezogen wird**.

Die Entscheidung trifft die Vertrauensperson nach eigenem Ermessen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem Betrieb in der Regel **mehr als 100** Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung tätig sind und der Arbeitgeber vorher unterrichtet wurde. **Ab jeweils 100 weiteren** Beschäftigten mit Schwerbehinderung gilt dasselbe für das jeweils stimmnächsthöhere Mitglied. In diesem Fall steht das stellvertretende Mitglied der Vertrauensperson gleich und hat denselben Freistellungsanspruch.

Zweitens haben die stellvertretenden Mitglieder einen Anspruch auf Freistellung, wenn sie **wegen Verhinderung der Vertrauensperson**, deren Aufgaben wahrnehmen (§ 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Eine Verhinderung liegt etwa bei Abwesenheiten oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vor. Hierbei ist keine Prüfung der Erforderlichkeit der Heranziehung oder eine Genehmigung durch den Arbeitgeber vorgesehen.

5.2.3 Vergleich zur Freistellung des Werkstattrats

Die Bedarfsfreistellung der SBV entspricht grundsätzlich der Freistellungsmöglichkeit der Werkstatratsmitglieder nach § 37 Abs. 3 WMVO.

Die Schwellen für eine Freistellung ohne Bedarfsprüfung liegen bei den **Werkstatträten bei 200 Wahlberechtigten** für den oder die Vorsitzende und **700 Wahlberechtigte für die Stellvertretung** (§ 37 Abs. 3 S. 2 WMVO).

Die höhere Schwelle gegenüber der SBV – hier 100 – liegt darin begründet, dass der Werkstattrat je nach Größe aus 3 bis 13 Mitgliedern besteht und als Gremium konzipiert ist, welches regelmäßig durch Sitzungen zusammenkommt. Dies ist bei der SBV gerade nicht der Fall.

Aus diesem Grund hat bei der SBV auch zunächst nur die Vertrauensperson einen Anspruch auf Bedarfsfreistellung, beim Werkstatttrat hingegen jedes Mitglied. Da die stellvertretenden Mitglieder bei der SBV nur bei Verhinderung der Vertrauensperson oder bei der Heranziehung zu bestimmten übertragenen Aufgaben in großen Betrieben tätig werden, kommt eine **generelle Freistellung** der stellvertretenden Mitglieder der SBV kaum in Betracht. Die Beratung und Betreuung der Werkstattbeschäftigten erfolgt zudem auch weiterhin durch Werkstatttrat und Frauenbeauftragte.

5.3 Kostenübernahme

Nach § 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX in Verbindung mit § 20 Abs. 3 S.1 BetrVG trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Wahl der SBV sowie nach § 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX auch die durch die Tätigkeit der SBV entstehenden Kosten. Arbeitgeber ist gemäß § 154 SGB IX derjenige, der den Menschen tatsächlich am Arbeitsplatz beschäftigt, somit die Werkstatt als Leistungserbringer. Die Werkstatt hat die notwendigen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Zu den Sachkosten gehören vor allem: Kosten der Wahl, Wahlzettel, Wahlumschläge, Bereithalten einer Wahlurne und eines Wahlraumes, Schreibmaterialien, Büroausstattung, Gesetzesausgaben, Telefonkosten, Aufwendungen für Fahrtkosten zum Arbeitsamt oder Integrationsamt sowie die Freistellung.

5.4 Refinanzierung

Ob und in welchem Umfang die durch die SBV entstehenden Kosten von den Leistungsträgern refinanziert werden müssen, ist fraglich.

5.4.1 Refinanzierung nach § 58 Abs. 3 S. 2 SGB IX

Gemäß § 58 Abs. 3 SGB IX erhalten Werkstätten angemessene Vergütungen von den gesetzlichen Rehabilitationsträgern für die Leistungen, die wirtschaftlich, sparsam und leistungsfähig sein müssen. Diese Vergütungen umfassen alle für die Erfüllung der Werkstattaufgaben notwendigen Kosten sowie werkstattsspezifische Zusatzkosten, die über übliche Wirtschaftskosten in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts hinausgehen.

Zu den erstattungsfähigen notwendigen Kosten zählen dabei auch die Aufwendungen für Werkstatträte, Frauenbeauftragte und deren Wahl. § 58 Abs. 3 SGB IX bezieht sich aber nur auf Leistungen der Teilhabe im AB der Werkstätten, wo Werkstatträte überwiegend tätig sind. Die Kosten der SBV zählen hingegen zu den allgemeinen Unternehmenskosten, die nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX nicht refinanziert werden.

5.4.2 Refinanzierung nach § 123 Abs. 6 SGB IX

Nach § 123 Abs. 6 SGB IX kann der Leistungserbringer vom Träger der Eingliederungshilfe eine Vergütung der erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe verlangen, die vertraglich gemäß § 125 SGB IX vereinbart wird. Dieser ist dann vor den Sozialgerichten geltend zu machen.

§ 125 Abs. 2 SGB IX stellt **nicht abschließende** Leistungsmerkmale auf, die auch den Umfang der Hilfestellungen und Dienste durch die Leistungserbringer im Hinblick auf **Werkstatträte und Frauenbeauftragte** umfasst.

Da sich der eindeutige Wortlaut aber auf die Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht (§§ 90 bis 150a SGB IX) und die Regelungen über die SBV Teil des Schwerbehindertenrechts sind (§§ 151 bis 241 SGB IX), ist auch hierauf aufgrund des abschließenden Katalogs keine Refinanzierung zu stützen.



5.4.3 Kostenvorschriften in Vergütungsvereinbarungen

Trotz des momentan fehlenden gesetzlichen Refinanzierungsanspruchs empfiehlt die BAG WfbM ihren Mitgliedern, die entstehenden Kosten für die Wahlen der SBV in die jeweiligen Vergütungsvereinbarungen gegenüber den jeweils zuständigen Leistungsträgern einzubringen. Die Rahmenverträge in den Ländern dienen als Grundlage für die Vereinbarungen zur Finanzierung, wie bei den Werkstatträtern auch.

Im Hinblick auf die Vergütungsvereinbarungen hat das BMAS keine Gesetzgebungskompetenz. Allerdings wird die BAG WfbM darauf hinwirken, eine entsprechende Kostentragungspflicht und damit einen Refinanzierungsanspruch im Schwerbehindertenrecht zu verankern.

6 Weiterführende Links und Informationen

Weitere Informationen, Publikationen und Videos zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung, zum Teil auch in Leichter Sprache, stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Verfügung: <https://www.bih.de/integrationsaemter/themen-kompakt/sbv-wahl/>.

Auf der Homepage des Instituts zur Fortbildung von Betriebsräten (ifb) finden sich weitere kostenlose Downloads und Seminare sowie Schulungen zur SBV-Wahl: <https://www.sbv-wahl.de/startseite>.

Ver.di bietet Seminare zum Thema Schwerbehindertenvertretung an. Hierzu auf der Seite des Bildungsportals die Stichwörter "SBV" oder "SBV-Wahl" eingeben: https://bildungsportal.verdi.de/singleworkshop.php?id=ant23_0000024.

Reha-Recht bietet eine Übersicht zur Wahl der SBV in Leichter Sprache an: <https://www.reha-recht.de/leichte-sprache/fachbeitraege-in-leichter-sprache>.

Ein FAQ sowie weitere Info-Videos gibt es hier: https://www.sbv-wahl.de/wahlhilfen/haeufige-fragen?utm_source=chatgpt.com.



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Impressum

© 2025

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
Andrea Stratmann (Vorsitzende), Christian Dreiss, Christiane Eck-Meißner,
Dr. Oliver Gosolits, Dr. Michael Weber (stellvertretende Vorsitzende)

Oranienburger Straße 13/14

10178 Berlin

Telefon: +49 30 94413300

E-Mail: info@bagwfbm.de

Internet: www.bagwfbm.de